

Inhalt

1. Was ist Arbeitsassistenz?
2. Wer hat einen Anspruch auf Arbeitsassistenz?
3. Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein?
4. Welche Modelle der Arbeitsassistenz gibt es?
5. Welche Aufgaben übernimmt eine Arbeitsassistenz?
6. Welche Rechtsvorschriften greifen und wo ist Arbeitsassistenz zu beantragen?

Leitbild des fab e.V.

Das Leitbild des Vereins zur Förderung der Autonomie Behinderter (fab e.V.) baut auf den Grundsätzen der „Selbstbestimmt-Leben-Bewegung“ auf.

Unsere Leitbegriffe sind:

- Selbsthilfe
- Wahlmöglichkeiten
- Verantwortung
- Gleichberechtigung

Wo erhalte ich weitergehende Informationen?

Bei Interesse an Arbeitsassistenz setzen Sie sich für ein individuelles Informations- und Beratungsgespräch gerne mit [Constanze Wolff](#) (Praxisbegleitung)
E-Mail: constanze.wolff@fab-kassel.de
Telefon: 0561 72885 471
oder
[Annika Duensing](#) (Praxisbegleitung)
E-Mail: annika.duensing@fab-kassel.de
Telefon: 0561 72885 472
in Verbindung.

[fab e.V. - Verein zur Förderung der Autonomie Behinderter e. V.](#)

Assistenzdienst (AD)
Samuel-Beckett-Anlage 6
34119 Kassel
Tel: 0561 72885 470
Internet: www.fab-kassel.de
E-Mail: assistenzdienst@fab-kassel.de



Informationen
zur
Arbeitsassistenz

für
Menschen
mit
Beeinträchtigungen



Assistenzdienst (AD) – Persönliche Assistenz
Verein zur Förderung der Autonomie Behinderter
- fab e.V.

1. Was ist Arbeitsassistentz?

Arbeitsassistentz ist eine Leistung, die Menschen mit Beeinträchtigungen dabei unterstützt, ihren Arbeitsplatz erfolgreich auszufüllen.

Mit ihrer Unterstützung können Menschen mit körperlichen, seelischen, kognitiven oder chronischen Einschränkungen leichter am Arbeitsleben teilhaben. Sie ist daher oft Grundlage für berufliche und soziale Teilhabe bzw. Selbstständigkeit.

Die Arbeitsassistentz stellt lediglich eine Hilfestellung bei der Arbeit dar, nicht aber die Erledigung der Arbeit an sich. Durch die Assistentz sollen behinderungsbedingte Nachteile am Arbeitsplatz ausgeglichen werden.

Die Kernaufgabe leistet der Mensch mit Beeinträchtigung selbst und trägt die Verantwortung für die Erledigung der Aufgaben und die Anleitung der Assistentzkraft.

2. Wer hat einen Anspruch auf Arbeitsassistentz?

Menschen mit Beeinträchtigungen, die ohne die Unterstützung ihren Beruf nur bedingt oder gar nicht ausüben können, haben einen Anspruch auf Arbeitsassistentz. Voraussetzung dafür ist meistens ein anerkannter Grad der Behinderung (GdB) bzw. eine Gleichstellung.

3. Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein?

- Eine anerkannte Schwerbehinderung von mindestens GdB 50 liegt vor. Unter bestimmten Umständen reicht ein GdB von 30 aus, wenn eine sog. Gleichstellung vorliegt und der Verlust des Arbeitsplatzes droht.
- Es gibt ein bestehendes Arbeits- oder Beamtenverhältnis bzw. eine Selbstständigkeit von mindestens 15 Wochenstunden. Bei Inklusionsbetrieben reichen bisweilen auch zwölf Wochenstunden aus.
- Alle vorrangigen Leistungsmöglichkeiten des SGB IX sind geprüft und ausgeschöpft (wie z. B. technische Ausstattung, Arbeitsorganisation und Aufgabenzuschnitt). Dies geschieht durch den zuständigen Leistungsträger, der für die Teilhabe am Arbeitsleben verantwortlich ist.
- Es gibt ein vertretbares Verhältnis zwischen dem erzielten Arbeitseinkommen und den Leistungen des Integrationsamtes und der anderen Träger.
- Das Einverständnis des Arbeitgebers bzw. Dienstherrn mit dem Einsatz einer betriebsfremden Assistentzkraft liegt vor.

4. Welche Modelle der Arbeitsassistentz gibt es?

- **Arbeitgebermodell:** Die Person stellt die Assistentzkraft selbst ein, und übernimmt damit die Rolle als Arbeitgeber:in.

- **Dienstleistungsmodell:** Die Person beauftragt einen Assistentzdienst mit der Erbringung der Unterstützungsleistungen.

5. Welche Aufgaben übernimmt eine Arbeitsassistentz?

- Unterstützung bei schriftlichen Aufgaben, wie z. B. Dokumentation, Korrespondenz oder Verwaltung von E-Mails.
- Assistentz beim Vorlesen von Schriftverkehr oder Dolmetschen der Kommunikation.
- Unterstützung bei physischen Tätigkeiten, wie z. B. Tragen von Gegenständen oder Bedienen von Geräten.

6. Welche Rechtsvorschriften greifen und wo ist Arbeitsassistentz zu beantragen?

Seit 2019 übernehmen entweder die Agentur für Arbeit oder das Integrationsamt die vollen Kosten der Arbeitsassistentz.

Rechtsgrundlage für den Anspruch gegenüber dem Integrationsamt sind § 185 Abs. 5 SGB IX und § 17 Abs. 1a SchwbAV (Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabeverordnung).

Der Antrag auf Arbeitsassistentz muss von der betroffenen Person selbst beim Integrationsamt gestellt werden.